

Nutzungsbedingungen für den Anhänger

Diese Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages zwischen der Jugendkonferenz Apensen und dem/der Nutzer:in.

§ 1 Nutzungszweck

- 1) Der Anhänger wird grundsätzlich nur für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit verliehen.
- 2) Das Fahrzeug darf nicht an Dritte weitervermietet oder -verliehen werden.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Nutzer des Busses sollen neben der Jugendkonferenz Apensen insbesondere folgende Institutionen sein

- (1) die Mitgliedsorganisationen der Jugendkonferenz Apensen,
- (2) die Jugendringe und Jugendkonferenzen im Landkreis Stade,
- (3) Jugendzentren und Vereine, die nicht in der Jugendkonferenz Apensen organisiert sind,
- (4) Sonstige Organisationen und Institutionen der Jugendpflege.

Ausgeschlossen ist die Nutzung für Zwecke mit parteipolitischem sowie kommerziellen Hintergrund.

§ 3 Pflichten des Nutzers

- 1) Der Anhänger wird in funktionstüchtigen Zustand übergeben.
- 2) Mängel sind unverzüglich der Jugendkonferenz Apensen zu melden.
- 3) Das zulässige Gesamtgewicht ist zu beachten!
- 4) Der Anhänger dient dem Transport von Gepäck und Materialien. Zudem kann der Anhänger als Verkaufsanhänger genutzt werden. Auf der rechten Seite ist eine Seitenklappe eingebaut. Gepäck und Materialien sind so zu transportieren, dass diese Seitenklappe vor Beschädigungen geschützt ist.
- 5) Schäden durch Materialtransport müssen vom Nutzer getragen werden.
- 6) Der Anhänger ist nach Beendigung der Nutzung besenrein und fleckenfrei zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung werden etwaige Mängel auf Kosten des Nutzers beseitigt.
- 7) Die Einfahrt in eine automatisierte Waschstraße/Waschanlage ist nicht gestattet.
- 8) Bußgeldbescheide und gebührenpflichtige Verwarnungen gehen zu Lasten des Nutzers.
- 9) Die Höchstgeschwindigkeit liegt bei 80 km/h.

§ 4 Haftung im Schadensfall

- 1) Der Nutzer haftet, soweit nicht die von der Jugendkonferenz abgeschlossene Versicherung eintritt, für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung des Anhängers, die während der Nutzungszeit entstehen. Schäden sind der Jugendkonferenz bei Rückgabe unaufgefordert anzuzeigen.
- 2) Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen Instandsetzung erforderlich sind. Bei Unfällen ist zur Klärung des Sachverhaltes die Polizei heranzuziehen.
- 3) Bei Schäden ist die Jugendkonferenz unverzüglich und insbesondere vor Schadensbeseitigung zu informieren und die Einwilligung für eine Reparatur o.ä. einzuholen.

§ 5 Nutzungsentgelte

Für Organisationen aus der Samtgemeinde Apensen ist Ausleihe kostenfrei, sofern diese Mitglieder einer Jugendkonferenz/Jugendring sind.

Für Organisationen außerhalb der Samtgemeinde Apensen, die Mitglieder einer Jugendkonferenz/Jugendring sind beträgt das Nutzungsentgelt:

für 1-3 Tage	30 EURO
für 3-7 Tage	45 EURO
ab dem 8. Tag	4 EURO pro zusätzlichen Tag

Für eine kombinierte Ausleihe von Anhänger + Kleinbus gewähren wir einen Nachlass von 10 % auf die o.g. Nutzungsentgelte.

Falls eine vertraglich vereinbarte Vermietung aufgrund nicht rechtzeitig zu behebernder technischer Mängel nicht möglich ist, kann der Nutzer keinerlei Schadensersatzansprüche oder Folgekosten gegenüber der Jugendkonferenz geltend machen. Die Jugendkonferenz verpflichtet sich, alles Mögliche zu unternehmen, um eine rasche Mängelbeseitigung zu gewährleisten und ist ggf. bei der Suche nach einem Ersatzfahrzeug behilflich.